

Bürgerinitiative  
Wiederkehrende Beiträge-Verkehrsanlagen  
c/o Cornelius Veithen  
Sebastianstraße 57  
53579 Erpel

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel  
z. Hd. Herrn Harperath  
Linzer Straße 4  
53572 Unkel

Erpel, den 15.12.2017

**Ihr Zeichen: FB 1 JH**

Sehr geehrter Herr Harperath,

ich nehme Bezug auf die Fragen bzw. unseren Antrag bzgl. Kosten/Vergütung des Herrn Dommermuth.

Ihren Antworten entnehme ich, dass Herr Dommermuth bis zum 31.07.2016 bei der VGV Unkel beschäftigt war und zwar nach der Besoldungsgruppe A12 BBesG.

Am 11.07.2017 wurde mit der Kanzlei Dr. Caspers, Mock & Partner mbH aus Koblenz ein Beratervertrag auf Honorarbasis geschlossen.

Nach Angaben der Rechtsanwaltskanzlei (siehe Schreiben vom 24.11.2017) zwischen der OG Erpel und den Rechtsanwälten, nach Angaben der VGV Unkel (Siehe Schreiben vom 27.11.2017) zwischen der Verbandsgemeinde Unkel und den Rechtsanwälten. Wobei in einem früheren Schreiben der VGV Unkel (siehe Schreiben 12.09.2017) Auftraggeber des Herrn Dommermuth die Ortsgemeinde Erpel gewesen sei und die entsprechenden Zahlungen geleistet haben soll.

Diese Aussagen sind in sich widersprüchlich. Entweder wurde die Kanzlei beauftragt oder Herr Dommermuth und entweder wurde der Beratervertrag mit der Kanzlei seitens der Ortsgemeinde Erpel oder seitens der Verbandsgemeinde Unkel geschlossen.

Es wurden Fragen gestellt zu Terminen und Zeiträumen nach dem 31.07.2016 (Ende der Beschäftigung des Herrn Dommermuth bei der VGV Unkel) und vor dem 11.07.2017 (Beratervertrag mit der Kanzlei Caspers, Mock & Partner) und zwar:

Termine im Rathaus vom 16.02.2017 bis 18.02.2017, Sitzung vom 20.03.2017, und Sitzung vom 21.06.2017. Diesbezüglich verweist die VGV Unkel auf das Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock – „Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.“

Auch bezüglich der Frage, wie hoch das Honorar des Herrn Dommermuth insgesamt im Zusammenhang mit der Einführung des WKB gewesen ist, verweist die VGV auf das Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock, diese wiederum teilt mit: „Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.“

Unabhängig davon, ob die CMP überhaupt etwas verweigern darf, wird dies wenn überhaupt dann mit Sicherheit nur für Zeiträume nach Abschluss des Beratervertrages also nach dem 11.07.2017 möglich sein.

Es ist wie immer: Die Verbandsgemeindeverwaltung übernimmt ungeprüft Vorgaben und glaubt mit solchen Antworten, die Bürger abspeisen zu können.

Es kann doch wirklich nicht sein, dass bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens jede noch so kleine formelle Voraussetzung mit allen Mitteln geprüft wird und zum Anlass für die Ablehnung des Bürgerentscheids herangezogen wird, zugleich aber wir den Gemeinderat auf den § 22 GemO hinweisen mussten oder bei der Erfassung der verschonten Straßen „sich im Nachhinein herausstellte“, dass die Erschließungsmaßnahme Leitzberg fünf Jahre später als ursprünglich angenommen, fertig gestellt wurde, oder dass die Erschließungsmaßnahme Mederschössel vollständig „vergessen“ wurde.

Wir haben einen Antrag auf Informationszugang nach dem LTranspG gestellt. Unser Antrag wurde entweder gar nicht oder unzureichend beantwortet.

§ 12 Abs. 4 LTranspG lautet:

(4) Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags hat innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen zu erfolgen und ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, ist eine schriftliche oder elektronische Begründung nur erforderlich, wenn die Antragstellerin

oder der Antragsteller dies ausdrücklich verlangt. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch mitzuteilen, ob die Information zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden kann. In den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Unabhängig davon ist auf die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (§ 19) anzurufen, hinzuweisen.

Die Schreiben, die wir erhalten haben beinhalten weder eine Begründung über die Ablehnungsgründe, noch eine Belehrung über die Rechtsschutzmöglichkeiten. Ein Verweis auf ein Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock ist unzulässig. Es ist überhaupt nicht ersichtlich, ob eine Prüfung vorgenommen wurde, ob und in welchem Umfang Belange der Kanzlei betroffen sind. Selbst wenn es so wäre, muss die Verwaltung eine Abwägung zwischen diesen Belangen und dem Informationsinteresse vornehmen.

Unser Antrag wird weiter verfolgt, wir beantragen weiter den Zugang zu den Informationen und zwar durch Erteilung einer schriftlichen Auskunft und Gewährung von Akteneinsicht. Mit der Schwärzung personenbezogener Daten in den amtlichen Informationen sind wir einverstanden.

Unseres Erachtens handelt es sich um eine einfache schriftliche Auskunft, für die nach § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG keine Gebühren anfallen. Sollte der Informationszugang gebührenpflichtig sein und/oder sollten Auslagen anfallen, bitten wir, uns dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten und/oder Auslagen anzugeben.

Wir haben mit gleicher Post schriftlich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz in Mainz in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Adam Udich